

Bestimmung für die Bilanzierung und Bewertung von Vermögen und Schulden der Evangelischen Kirche in Deutschland (BewR-EKD)

gemäß § 72 Abs. 1 Buchstabe a) HHO-EKD

Stand vom 17.07.2013
Beschluss Kollegium am 10.09.2013

Inhaltsübersicht

1	VORBEMERKUNG	2
2	RECHTSGRUNDLAGE.....	3
3	ANSATZ.....	4
3.1	WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM.....	4
3.2	SELBST GESCHAFFENE IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE.....	4
3.3	GERINGWERTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	5
3.4	VORRATSVERMÖGEN	5
4	BILANZGLIEDERUNG UND AUSWEIS	6
4.1	BILANZGLIEDERUNG	6
4.2	NICHT REALISIERBARES UND REALISIERBARES SACHANLAGEVERMÖGEN.....	6
4.3	RECHTLICH UNSELBSTSTÄNDIGE STIFTUNGEN	6
4.4	BETRIEBSVORRICHTUNGEN IN GEBÄUDEN	6
4.5	SONDERPOSTEN.....	7
5	BEWERTUNG	8
5.1	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEWERTUNG	8
5.2	FESTWERTE	9
5.3	GRUPPENWERTE.....	9
5.4	UNENTGELTLICH ÜBERTRAGENE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	10
5.5	BESONDERE BEWERTUNGSREGELUNGEN	10
6	SPEZIELLE GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEWERTUNG IN DER ERSTMALIGEN ERÖFFNUNGSBILANZ	12
6.1	BILANZIERUNG UND BEWERTUNG DER UNBEWEGLICHEN WIRTSCHAFTSGÜTER	12
6.2	BILANZIERUNG UND BEWERTUNG DER BEWEGLICHEN WIRTSCHAFTSGÜTER.....	13
6.3	BEWERTUNG DER VERSORGUNGSRÜCKSTELLUNGEN	13
7	ÜBERSICHT DER BEWERTUNGSVORGABEN EINZELNER BILANZPOSITIONEN	13
8	ANLAGEN:.....	30
8.1	ABSCHREIBUNGSTABELLE.....	30
8.2	SPEZIFISCHE PARAMETER FÜR DIE BEWERTUNG 2013	33
8.3	ANLAGE ZUR GEBÄUDEBEWERTUNG – WÄGANTEILE.....	35

1 Vorbemerkung

Das Gebot der Sicherung stetiger Aufgabenerfüllung verlangt, dass die Belastungen der laufenden kirchlichen Arbeit nicht deren Zukunftsfähigkeit beeinträchtigen.

Die erstmalige Eröffnungsbilanz (§ 73 Absatz 1 HHO-EKD¹) bildet den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der künftigen Rechnungslegung der EKD. Mit den hier getroffenen Festlegungen erfolgt die realistische, vollständige und periodengerechte Darstellung des kirchlichen Vermögens und der Schulden sowie des mit der kirchlichen Arbeit verbundenen Ressourceneinsatzes (Aufwand) und Ressourcenaufkommens (Ertrag).

Zentrales Instrument der Steuerung und Rechenschaftslegung ist der von der Synode verabschiedete Haushalt. Durch die Bilanz wird darüber hinaus deutlich, ob ein Substanzerhalt durch die Mittelbewirtschaftung erreicht werden konnte oder welche Belastungen zukünftiger Haushalte bestehen. Hierdurch wird ggf. den Organen ein bezifferter Handlungsbedarf aufgezeigt.

Die zentralen Anliegen der Darstellung in der kirchlichen Bilanz und damit auch der Bewertung sind:

1. Dokumentation des gesamten kirchlichen Vermögens und der Schulden sowie der jährlichen Veränderungen des Reinvermögens
2. Verbesserung der Transparenz
3. Nachhaltige Sicherung der Aufgabenerfüllung.

Nicht der Gläubigerschutz (wie im Handelsrecht) oder steuerliche Aspekte, sondern das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung steht im Blickpunkt kirchlichen Interesses (§ 1 HHO-EKD). Daher steht bei der Bewertung des Sachvermögens der EKD regelmäßig der Gedanke im Vordergrund, den für die Aufgabenerfüllung nötigen Substanzwert aufzuzeigen, um eine Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Der tatsächliche Einsatz an Ressourcen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten²) und nicht der Markt- bzw. Verkaufswert wird zur Bewertung herangezogen. In zukünftigen Haushaltsjahren soll zum Zwecke des Haushaltsausgleichs der jährliche Substanzverlust erwirtschaftet werden, wodurch auch langfristig der Erhalt des Gesamtvermögens gesichert wird.

Die Gestaltung des Bewertungskonzeptes hat Folgewirkungen für die spätere kirchliche Finanzwirtschaft. Folgende Aspekte gilt es hierbei zu berücksichtigen:

- Höhe der zu erwirtschaftenden Abschreibungen (Belastung Ergebnishaushalt)
- Berechnungsgrundlage für die laufende Instandhaltung bzw. Reinvestition
- Gewinn bzw. Verlust bei evtl. Verkauf von Vermögen (insbes. Grundstücke und Immobilien)
- Umfang des Bilanzvolumens, Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung
- Kenngrößen für Bilanzanalysen und Bilanzpolitik (z.B. für Bankkonditionen).

¹ Vgl. Haushaltsordnung der EKD (HHO-EKD; ABl. EKD 2012 S. 166ff)

² Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Folgenden abgekürzt mit „AHK“

2 Rechtsgrundlage

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 9 Buchstabe d) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Richtlinie „Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik“ beschlossen (ABl.EKD 2008 S. 310ff.).

Die in dieser Ordnung aufgestellten Rechtsvorschriften sind in der für die EKD geltende Haushaltsordnung der EKD (HHO-EKD; ABl. EKD 2012 S. 166ff) konkretisiert worden.

Grundlage dieser Bewertungsrichtlinie ist die von der Koordinierungsgruppe erarbeiteten „Richtlinien für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des kirchlichen Vermögens und der Schulden“ vom 22. September 2010. Zur Auslegung der Vorschriften der HHO-EKD und dieser Richtlinie gelten die in der „Richtlinie zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des kirchlichen Vermögens und der Schulden“ getroffenen Regelungen nachrangig. Es wird ausdrücklich auf die ausführlichen Begründungen der o.a. Richtlinien verwiesen.

3 Ansatz

Grundsätzlich bilanzierungspflichtig ist das gesamte Inventar der EKD nach § 55 Absatz 1 HHO-EKD. Auf den Ansatz von Vermögen und Schulden in der Bilanz kann nur dann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verzichtet werden, wenn hierdurch die Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Erfassungs- und Bewertungsaufwand unverhältnismäßig hoch im Vergleich zur bilanziellen Aussagekraft steht.

3.1 Wirtschaftliches Eigentum

Die Zurechnung zum Inventar der EKD erfolgt nach dem wirtschaftlichen Eigentum. Das wirtschaftliche Eigentum eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuld liegt bei der EKD, wenn diese sämtliche Chancen und Risiken aus dem Vermögensgegenstand oder der Schuld zu tragen hat und in der Lage ist, den rechtlichen Eigentümer über die gewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes von seinen Eigentumsrechten auszuschließen.

3.1.1 Treuhandvermögen

Vermögen, welches die EKD für Dritte ausschließlich verwaltet (Treuhandvermögen), wird nicht von der EKD bilanziert, da das wirtschaftliche Eigentum beim Treugeber verbleibt. Auf die Möglichkeit der bilanziellen Darstellung nach § 61 Absatz 2 HHO-EKD wird verzichtet. Der Nachweis erfolgt über eine Nebenbuchhaltung außerhalb des Rechtsträgers EKD. Die Nebenbuchhaltung stellt dabei keine Sonderrechnung im Sinne des § 30 HHO-EKD dar. Im Anhang ist die Höhe des treuhänderisch verwalteten Vermögens gemäß § 67 Absatz 2 Buchstabe e) HHO-EKD anzugeben.

3.1.2 Wirtschaftliches Eigentum bei Grundstücken und Gebäuden

Das wirtschaftliche Eigentum von Grundstücken liegt immer bei dem grundbuchamtlich eingetragenen Eigentümer. Dies gilt auch bei Grundstücken, deren langfristiges Nutzungsrecht durch Vertrag bei der EKD liegt. Bei Eigentümergemeinschaft an einem Grundstück ist der der EKD zuzurechnende Anteil anzusetzen.

Bei Gebäuden ist das wirtschaftliche Eigentum nur dann abweichend vom rechtlichen Eigentum anzunehmen, wenn aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung das ausschließliche und vollständige Nutzungsrecht über die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer bei der EKD liegt und diese sämtliche Unterhaltungsverpflichtungen zu tragen hat. Die vertragliche Übernahme von Unterhaltungsverpflichtungen als Gegenleistung für ein zweckgebundenes Belegungsrecht ist nicht ausreichend, um eine Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und rechtlichem Eigentum anzunehmen.

3.2 Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wie z.B. selbst programmierte Software, selbst erstellte Webseiten oder selbst erstellte Urheberrechte, dürfen nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden (§ 65 Abs. 3 HHO-EKD).

Geleistete Investitionszuwendungen werden nicht als immaterielle Vermögensgegenstände bilanziert. Bei Rückforderung gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe f) HHO-EKD ist der geltend gemachte Anspruch als Forderung zu bilanzieren.

3.3 Geringwertige Vermögensgegenstände

Geringwertige Vermögensgegenstände, deren AHK im Einzelnen unter 50 Euro (inkl. USt) betragen, werden weder inventarisiert noch bilanziert. Die Anschaffung oder Herstellung ist als Sachaufwand zu buchen.

Geringwertige Vermögensgegenstände, deren AHK im Einzelnen über 50 Euro (inkl. USt) und unter 2.000 Euro (inkl. USt) betragen, sind ausnahmslos zu inventarisieren. Sofern Vermögensgegenstände mit AHK zwischen 50 EUR und 2.000 EUR (inkl. USt) nicht als Festwert oder Gruppenwert gemäß 5.2 dieser Richtlinie bewertet werden, sind sie nicht zu bilanzieren, sondern als Sachaufwand im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zu buchen. (§ 55 Absatz 3 HHO-EKD).

3.4 Vorratsvermögen

Auf den Ansatz von Vorratsvermögen in Lagern (z.B. Büromateriallager, Druckerzeugnisse) wird verzichtet.

4 Bilanzgliederung und Ausweis

4.1 Bilanzgliederung

Die Bilanz wird in Kontoform aufgestellt. Dafür wird die für das doppelte Finanzwesen einheitliche Gliederung der Aktiva und Passiva zugrunde gelegt (§ 64 Absatz 4 HHO-EKD i.V.m. den Grundlagen zur Haushaltssystematik der EKD).

Im Bedarfsfall wird diese Bilanzgliederung detaillierter untergliedert.

4.2 Nicht realisierbares und realisierbares Sachanlagevermögen

Für innerkirchliche Steuerungsentscheidungen sinnvoll und zur Außendarstellung notwendig ist die Unterteilung des Sachanlagevermögens in nicht realisierbares Sachanlagevermögen und realisierbares Sachanlagevermögen. Nicht realisierbares und realisierbares Anlagevermögen ist daher getrennt voneinander auszuweisen. Bei baulich verbundenen Vermögensgegenständen (z.B. Aufzug in einem Gebäude) ist der wesentliche Vermögensgegenstand für die Zuordnung maßgeblich.

4.2.1 Nicht realisierbares Sachanlagevermögen

Unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutztes und nach kirchlichem Selbstverständnis unverzichtbares Vermögen ist in der Bilanz als nicht realisierbares Vermögen auszuweisen. Hierzu gehören die gewidmeten Kirchen, Kapellen, Friedhöfe und sakralen Vermögensgegenstände und ggf. Pfarrvermögen.

Ebenso ist Sachvermögen als nicht realisierbares Sachanlagevermögen auszuweisen, wenn das Vermögen mit der Zweckbindung des physischen Erhalts übertragen wurde. Hierzu gehören vor allem kirchliche Kunstwerke, Schriften und Archivalien.

4.2.2 Realisierbares Sachanlagevermögen

Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutztes Vermögen, welches jedoch nach allgemeinen Vorstellungen grundsätzlich verzichtbar und marktfähig ist sowie ursprünglich nicht realisierbares Sachanlagevermögen, welches aufgrund ausdrücklicher Beschlüsse zur Veräußerung freigegeben (umgewidmet) wurde, ist als realisierbares Vermögen auszuweisen. Hierzu gehören im Bereich des immobilien Vermögens, insbesondere Gemeinde- und Pfarrhäuser, Tagungsstätten, Verwaltungs- und Wohngebäude.

4.3 Rechtlich unselbstständige Stiftungen

Das Vermögen, die Sonderposten und die Schulden rechtlich unselbstständiger Stiftungen, die im Haushalt der EKD geführt und nachgewiesen werden, ist innerhalb der Bilanzpositionen auszuweisen, welche nach Art des Vermögens, der Rücklagen, der Sonderposten oder der Schulden maßgeblich ist.

Der sich aus der Differenz der der Stiftung zuzurechnenden Aktiva und Passiva ergebende Unterschiedsbetrag ist im Reinvermögen als gesonderte Position unter „A.I. Vermögensgrundbestand“ auszuweisen.

4.4 Betriebsvorrichtungen in Gebäuden

Betriebsvorrichtungen in Gebäuden sind getrennt vom Gebäude zu bilanzieren. Betriebsvorrichtungen sind Vermögensgegenstände, welche selbständig nutzungsfähig sind und nicht in unmittelbarem Nutzungs- oder Funktionszusammenhang zum Gebäude stehen. Folgende Vermögensgegenstände sind stets als Betriebsvorrichtungen anzusehen:

1. Klima-, Lüftungs- und Heizungsanlagen

2. Personenaufzüge, Lastenaufzüge
3. Glocken, Glockenwerke, Orgeln

4.5 Sonderposten

4.5.1 Sonderposten aus Investitionszuwendungen

Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen werden gebildet, wenn aus zweckgebundenen Mittelzuwendungen von Dritten Gegenstände des Anlagevermögens beschafft wurden. Die erhaltenen Investitionszuschüsse u. ä. sind nicht von dem geförderten Aktivposten abzusetzen, sondern mit ihrem (Rest)Wert unter der Position „Sonderposten, erhaltene Investitionszuschüsse“ zu passivieren. Sonderposten sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände linear ertragswirksam und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Wurden Vermögensgegenstände finanziert, die keiner Abnutzung unterliegen (z.B. Grundstücke, Kunstgegenstände), dann wird ein Sonderposten nur gebildet, wenn die erworbenen Vermögensgegenstände einer (zeitlich befristeten) Zweckbindung durch den Zuschussgeber unterliegen. Dieser Sonderposten ist entsprechend der Entpflichtung gegenüber dem Zuschussgeber aufzulösen. Bei vorzeitigem sog. Untergang des bezuschussten Vermögensgegenstandes ist der gebildete Sonderposten außerplanmäßig aufzulösen oder als Verbindlichkeit auszuweisen.

Ist bei einem Vermögensgegenstand, der keiner Abnutzung unterliegt, keine Zweckbindung durch den Zuschussgeber gegeben, dann ist kein Sonderposten zu bilden.

4.5.2 Sonderposten aus noch nicht verbrauchten zweckgebundenen Spenden

Noch nicht verbrauchte zweckgebundene Spenden werden ausgewiesen, wenn im Jahresergebnis für bestimmte Zwecke gesammelte Spenden noch nicht verbraucht wurden.

5 Bewertung

5.1 Allgemeine Grundsätze für die Bewertung

Die allgemeinen Grundsätze für die Bewertung (§ 56 HHO-EKD) entsprechen im Wesentlichen denen des Handelsrechts (vgl. z. B. § 252 HGB):

- Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
- Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten. Ausnahmen bilden die unter 5.2 und 5.3 dieser Richtlinie bezeichneten Vermögensgegenstände, welche als Festwert gemäß § 55 Absatz 4 HHO-EKD oder Gruppenwert gemäß § 55 Absatz 6 HHO-EKD bilanziert werden.
- Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sich alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
- Im Zusammenhang mit Bilanzpositionen stehende Ausgaben und Einnahmen des Haushaltsjahrs sind – wie alle Aufwendungen und Erträge – unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden. Die Änderung von Ansatz- und Bewertungsmethoden ist nur dann zulässig, wenn hierdurch der Einblick in die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage erhöht wird. Die Änderung der Ansatz- und Bewertungsmethode ist im Anhang des Jahresabschlusses darzustellen, in welchem die Änderung vollzogen wurde. Dabei sind der Grund der Änderung sowie die Auswirkung auf die Bilanz und die Ergebnisrechnung darzustellen (§ 67 Absatz 2 Buchstabe b HHO-EKD).
- Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Rechte dürfen nicht mit Lasten verrechnet werden (§ 65 Absatz 2 HHO-EKD). Dieses sogenannte Bruttoprinzip wirkt sich vor allem auf die Bilanzierung und Bewertung von zuwendungs- oder spendengefördertem Anlagevermögen und von Pensionsverpflichtungen aus. Zuwendungs- oder spendengefördertes Anlagevermögen ist demnach ohne Abzug der Förderung mit seinen fortgeschriebenen AHK zu bewerten. Der Zuwendungs- oder Spendenbetrag ist als Sonderposten zu passivieren. Ebenso dürfen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nicht mit Rückdeckungsansprüchen gegen Versorgungskassen oder Versicherungen saldiert werden.

Für die laufende Rechnungslegung werden die für die erstmalige Eröffnungsbilanz ermittelten Ersatzwerte als fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) fortgeführt und ggf. abgeschrieben.

Für die Bewertung sind für ab dem 1. Januar 2013 zugegangene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens grundsätzlich die fortgeführten AHK gemäß § 58 HHO-EKD zu Grunde zu legen. Zur Ermittlung der AHK gelten die Vorschriften des § 57 HHO-EKD. Die Nutzungsdauer bestimmt sich nach Abschreibungstabelle der EKD (Ziffer 8.1 dieser Richtlinie).

Sonstige Vermögensgegenstände und Schulden sind gemäß §§ 57 ff. HHO-EKD unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Richtlinie zu bewerten.

5.2 Festwerte

Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung ist eine Festwertbildung unter den Voraussetzungen

- „regelmäßiger Ersatz der Vermögensgegenstände;
- geringe Veränderungen in der Zusammensetzung;
- regelmäßige Durchführung von Bestandsaufnahmen;
- nachrangige bilanzielle Bedeutung“

möglich (§ 55 Absatz 4 HHO-EKD).

Beim Festwertverfahren wird unterstellt, dass jährlich im gleichen Umfang Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden, in dem sich der vorhandene Bestand um die Alterswertminderungen (Abschreibungen) verringert. Ein Festwert, der in der Eröffnungsbilanz bzw. den Folgebilanzen aktiviert wurde, wird in den folgenden Jahren nicht abgeschrieben. Stattdessen werden die jährlichen Ersatzbeschaffungen nicht aktiviert, sondern als Aufwand (ergebniswirksam) gebucht. Der Festwert ist alle drei Jahre im Rahmen der Inventur zu überprüfen und innerhalb der Bilanzposition A.III.4. „Einrichtung und Ausstattung“ auszuweisen. Für die Berechnung des Festwertes wird die Anzahl der Gegenstände mit einem durchschnittlichen Anschaffungspreis der letzten drei Jahre multipliziert und 50% davon als Festwert angesetzt.

5.2.1 Festwert „Mobiliar“ im Kirchenamt der EKD

Das Mobiliar des Kirchenamtes der EKD wird als Festwert bilanziert und bewertet, da hier von einem ähnlichen Zu-/Abgang ausgegangen werden kann. Der Festwert umfasst sämtliche Büro- und Ausstattungsmöbel gemäß Ziffer 8.2.2 dieser Richtlinie in den Räumen des Kirchenamtes.

5.2.2 Festwert Bibliotheken

Der Bibliotheksbestand setzt sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Vermögensgegenständen (Bücher, Periodika, elektronische Medien etc.) zusammen, deren einzelne Anschaffungskosten relativ gering sind, während die Bibliothek als Ganzes einen wesentlichen Vermögensposten darstellt. Bibliotheken haben einen Bestand von mehr als 500 Büchern.

Da der abgefragte Bestand an CD's zu unwesentlich für die Bilanzierung ist, soll hierfür kein Festwert gebildet werden. Auch für den Bestand an DVD's eignet sich der Festwert nicht, da hier nicht von einem konstanten Zu-/Abgang ausgegangen werden kann.

5.2.3 Festwert IT-Ausstattung im Kirchenamt der EKD

Für die IT-Ausstattung im Kirchenamt der EKD werden folgende Festwerte gebildet:

1. Desktop-PC-Arbeitsplatz (incl. Windows, Tastatur, Maus und Monitor)
2. Desktop-Power-User Arbeitsplatz (incl. Windows, Tastatur, Maus und Monitor) oder Notebook-Arbeitsplatz (incl. Windows, Dockingstation, Tastatur, Maus, Monitor)

5.3 Gruppenwerte

Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung können gemäß § 55 Absatz 6 HHO-EKD gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert bewertet werden.

Zur Vereinfachung der Bewertung sind Finanzanlagen gemäß § 57 Absatz 5 Satz 4 HHO-EKD (z.B. Fondanteile), als Gruppen gemäß § 55 Absatz 6 HHO-EKD zu bewerten. Eine Gruppe bilden dabei alle Anteilsrechte derselben Art, z.B. eines Fonds.

5.4 Unentgeltlich übertragene Vermögensgegenstände

Unentgeltlich übertragene Vermögensgegenstände sind nach § 55 Absatz 1 HHO-EKD zu inventarisieren. Für die Bewertung unentgeltlich übertragener Vermögensgegenstände mit dem beizulegenden Wert gemäß § 57 Absatz 3 HHO-EKD sind die Methoden zur Ersatzbewertung des Abschnitts 6 „Spezielle Grundsätze für die Bewertung in der erstmaligen Eröffnungsbilanz“ anzuwenden.

5.5 Besondere Bewertungsregelungen

5.5.1 Grundstücke

Grundstücke sind mit ihren fortgeführten AHK zu bewerten. Neben dem Kaufpreis sind dabei Aufwendungen zu aktivieren, die notwendig sind, um das Grundstück für den vorgesehenen Zweck nutzen zu können (z.B. Abraum- oder Abrisskosten). Für die Zurechenbarkeit von Aufwendungen zur Herstellung der Nutzungsfähigkeit oder nachträglichen Aktivierbarkeit gelten die handels- und steuerrechtlichen Regelungen. Ebenso zu aktivieren sind die Anschaffungsnebenkosten, wie Maklerprovisionen, Notargebühren, Registerkosten.

Grundstücke sind nicht planmäßig abzuschreiben. Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung sind gemäß § 58 Absatz 3 HHO-EKD außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen. Der niedrigere beizulegende Wert soll sich am Marktwert zum Abschlusstichtag orientieren und Risiken aufgrund von Verwertungseinschränkungen (wie z.B. Lasten, Dienstbarkeiten, Rechte Dritter) berücksichtigen.

5.5.2 Gebäude

Gebäude sind mit ihren fortgeführten AHK vermindert um Abschreibungen zu bewerten.

Anschaffungskosten gemäß § 57 Absatz 2 HHO-EKD sind anzunehmen, wenn ein Gebäude in nutzungsfähigem Zustand von einem Dritten erworben wird. Etwaige Anschaffungsnebenkosten, wie Maklerprovisionen, Notargebühren, sind zu aktivieren.

Herstellungskosten gemäß § 57 Absatz 4 HHO-EKD sind anzunehmen, wenn ein Gebäude nach den Bestimmungen und Plänen der EKD neu hergestellt wird, wesentlich in seinem Zustand verbessert oder erweitert wird. Etwaige Nebenkosten sind zu aktivieren. Auf die Aktivierung von Gemeinkosten wird verzichtet.

5.5.3 Rückdeckungsansprüche gegenüber Versorgungskassen

Rückdeckungsansprüche gegenüber Versorgungskassen zur Deckung von Pensionsansprüchen sind mit dem Betrag zu bewerten, der sich aus dem zurechenbaren Anteil am Kapitalstock der Versorgungskasse ergibt. Im Risikobericht und im Anhang ist auf die mit dem Finanzierungsverfahren verbundenen Risiken einzugehen.

5.5.4 Forderungen

Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalbetrag zu bewerten.

Bei zweifelhaften Forderungen sind Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Maßgeblich für die Einzelwertberichtigung ist das Ausfallrisiko der jeweiligen Forderung. Pauschalwertberichtigungen sind nicht vorzunehmen.

Erlassene, niedergeschlagene, verjährte und uneinbringliche Forderungen sind vollständig abzuschreiben und auszubuchen.

5.5.5 Versorgungsrückstellungen

Die Bewertung von Pensionsrückstellungen erfolgt personenbezogen auf Basis der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit nach dem Teilwertverfahren analog § 6a EStG (Gleichverteilungsverfahren).

Die folgenden Parameter sind bei der Bewertung auf Basis aktueller biometrischer Erkenntnisse für die EKD zu berücksichtigen und vom Kollegium des Kirchenamtes der EKD zu beschließen:

- Rechnungszins für die Bewertung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen
- Dynamisierungsfaktor für Bezüge- oder Pensionssteigerung
- Die , für den Personenkreis einschlägige und aktuelle Richttafel von Klaus Heubeck ggf. mit einer Generationenverschiebung
- Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten und der Invalidisierungswahrscheinlichkeit
- Regelaltersgrenze

Weitere Parameter können einbezogen werden, wenn hierdurch das Ergebnis der Berechnung wesentlich zutreffender ist. Die Berechnungsparameter sind in den Versorgungsgutachten genau aufzuführen. Eine Überprüfung der Parameter erfolgt alle drei Jahre im Zusammenhang mit dem versicherungsmathematischen Gutachten.

5.5.6 Beihilferückstellungen

Die Bewertung der Beihilferückstellungen für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erfolgt nach Erfahrungswerten der jeweiligen Personenkreise der EKD. Hierzu ist das Verhältnis der Beihilfezahlungen der EKD an Versorgungsempfänger zu den Versorgungszahlungen desselben Personenkreises als Maßstab zu verwenden.

6 Spezielle Grundsätze für die Bewertung in der erstmaligen Eröffnungsbilanz

Insbesondere zur Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz ist gemäß § 73 HHO-EKD eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens und der Schulden durchzuführen. Neben dem Grundsatz der Wesentlichkeit gelten hierfür die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur.³

Bei der erstmaligen Eröffnungsbilanz wird neben der Bewertung nach fortgeführten AHK zum Stichtag 01.01.2013 auch eine Bewertung nach vorsichtig geschätzten Zeitwert vorgenommen, wobei für beide Verfahren Bewertungserleichterungen (z.B. Gruppenbewertung, Festbewertung, Anwendung anerkannter statistischer Methoden, vereinfachte Behandlung geringwertiger Vermögensgegenstände) angewandt werden.

6.1 Bilanzierung und Bewertung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter

Aufgrund der bilanziellen Wertrelevanz und des aus der Nutzung resultierenden Werteverzehrs sind Grundstücke und Gebäude in der Eröffnungsbilanz vollständig zu bilanzieren und zu bewerten.

Um den Werteverzehr richtig darstellen zu können, sind Grundstücke und Gebäude die nach dem 31.12.2001⁴ angeschafft wurden, mit den tatsächlichen fortgeführten AHK inkl. Nebenkosten (z.B. Registereintragung, Notarkosten) zu bilanzieren.

Für Grundstücke, die vor dem 01.01.2002 angeschafft wurden, sind als historische AHK die Bodenrichtwerte 2011 der jeweiligen Gemarkung anzusetzen. Sind Bodenrichtwerte für das Jahr 2011 nicht erhoben oder nicht verfügbar, sind Bodenrichtwerte in zeitlicher Nähe (+/- 1 Jahr) zu verwenden. Im Ausland belegene Grundstücke, die vor dem 01.01.2002 angeschafft wurden, sind mit repräsentativen Marktwerten 2011 von Grundstücken gleicher Lage und Nutzungsart zu bewerten.

Gebäude, die vor dem 01.01.2002 angeschafft oder hergestellt wurden, sind, wenn die tatsächlichen AHK nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ermittelbar sind, nach dem Normalherstellungskostenverfahren 2005 (NHK 2005) mit dem Ziel zu bewerten, die mutmaßlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu ermitteln. Da in der Bilanzierung der Gebäude jedoch bestimmte Anlagen getrennt aktiviert und über kürzere Dauer abgeschrieben werden, jedoch in den NHK 2005 berücksichtigt sind, ist der NHK-Wert noch hinsichtlich der getrennt aktivierten Gegenstände zu bereinigen. Dies erfolgt über die das Gewerk betreffenden Wäganteile an den Gesamtkosten gemäß Anlage. Das fiktive Baujahr von ersatzbewerteten Gebäuden wird ermittelt, indem unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes und des Ausstattungsstandards die Restnutzungsdauer bestimmt wird. Das Anschaffungsjahr ist die vom Eröffnungsbilanzstichtag zurückgerechnete Differenz aus Gesamtnutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle und Restnutzungsdauer (fiktives Anschaffungsjahr). Bei Gebäuden im europäischen Ausland, die nach dem NHK-Verfahren bewertet werden, sind zusätzlich länderspezifische Baupreisfaktoren zu berücksichtigen.

Belegungsrechte des HESB für Pfarrhäuser stellen „grundstücksgleiche Rechte“ dar und sind mit den fortgeführten AHK (z.B. Kaufpreiserstattung an die Standortgemeinde) zu bewerten. Sofern Rückerstattungsansprüche im Falle des Verzichts auf das Belegungsrecht vereinbart

³ Für nähere Bestimmungen hierzu vgl. Dienstanweisung zur Inventur.

⁴ Der Stichtag 01.01.2002 wurde gewählt, da zu erwarten ist, dass Unterlagen im Rahmen ihrer Aufbewahrungsfrist noch verfügbar sind. Darüber hinaus kann hierdurch grundsätzlich auf eine Währungsumrechnung tatsächlicher Anschaffungs- oder Herstellungskosten verzichtet werden.

sind, ist der niedrigere Wert anzusetzen. Eine Abschreibung des Belegungsrechts erfolgt nur dann, wenn dieses auf eine bestimmte Zeit begrenzt ist.

6.2 Bilanzierung und Bewertung der beweglichen Wirtschaftsgüter

Angesichts der verhältnismäßig geringen absoluten Beträge und der geringen relativen Bedeutung der beweglichen Wirtschaftsgüter (z.B. Schreibtische, Bürostühle, Aktenschränke) im Verhältnis zum Erfassungsaufwand wird für die erstmalige Eröffnungsbilanz auf die Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem Zeitwert unter 5.000 Euro inklusive Umsatzsteuer zum Bewertungsstichtag verzichtet (§ 73 Absatz 5 HHO-EKD). Ausnahmen bilden die nach 5.2 oder 5.3 dieser Richtlinie als Festwert oder Gruppenwert zu bilanzierenden Vermögensgegenstände, welche auch für die erstmalige Eröffnungsbilanz zu erfassen und als Festwerte oder Gruppenwert zu bilanzieren sind.

Auf die Bewertung von Kunstgegenständen in der erstmaligen Eröffnungsbilanz wird verzichtet. Nicht verzichtbar dagegen ist die Inventarisierung der Kunstgegenstände in entsprechenden Nebenbüchern.

Neuanschaffungen ab dem 01.01.2013 sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren.

6.3 Bewertung der Versorgungsrückstellungen

Für die Bewertung der Versorgungsrückstellungen in der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Parameter gemäß 8.2.1 der Anlage maßgeblich.

7 Übersicht der Bewertungsvorgaben einzelner Bilanzpositionen

Die in nachfolgender Tabelle benannten Bewertungsvorgaben sind verbindlich zu verwenden, sofern in der HHO-EKD oder dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

In den nachfolgenden Tabellen ist mit „Eröffnungsbilanz“ immer die erstmalige Eröffnungsbilanz gemeint.

AKTIVA				
Bilanzposten		Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze		Bemerkungen
A	Anlagevermögen			
A I	Immaterielle Vermögensgegenstände			
A I 1.	Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechte und ähnliche Rechte und Werte	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel (fortgeführte) AHK AHK Abschreibung nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer; Sonderabschreibung bei dauerhafter Wertminderung	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert. Ein „Geschäfts- oder Firmenwert“ ist nicht zu bilanzieren.
A II	Nicht realisierbares Sachanlagevermögen			Unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutztes und nach dem kirchlichen Selbstverständnis unverzichtbares Vermögen; insbes. Kirchen, Kapellen
A II 1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (incl. Erbbaugrundstücke)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung: Niedrigerer beizulegender Wert nach §58 (3) HHO-EKD:	Einzel Fortgeführte AHK oder aktuelle Bodenrichtwerte AHK Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben Marktwert unter Berücksichtigung von Verwertungseinschränkungen	

A II. 2.	Bebaute Grundstücke (Grund und Boden und grundstücksgleiche Rechte)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung: Niedrigerer beizulegender Wert nach §58 (3) HHO-EKD:	Einzel Fortgeführte AHK oder Aktuelle Bodenrichtwerte AHK Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben Marktwert unter Berücksichtigung von Verwertungseinschränkungen	
A II. 2.	Bebaute Grundstücke (Gebäude, einschl. Kirchen und Bauten auf fremden Grundstücken)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung: Niedrigerer beizulegender Wert nach §58 (3) HHO-EKD:	Einzel Fortgeführte AHK oder NHK 2005 AHK Abschreibung nach Gebäudeart und Nutzungsdauer NHK 2005	Abschreibung gemäß Abschreibungstabelle (Anlage)

A II 2.	Außenanlagen, Grünflächen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung: Niedrigerer beizulegender Wert nach §58 (3) HHO-EKD:	Als ein Vermögensgegenstand Fortgeführte AHK oder als Bestandteil Gebäude AHK Abschreibung nach Nutzungsdauer Restbuchwert abzüglich Kosten für die Beseitigung der Werteinschränkung	In der erstmaligen Eröffnungsbilanz in der Regel im Gebäudewert enthalten Nur aufwändige Außenanlagen (ab ca. 50.000 Euro) sind gesondert zu bewerten.
A II 3.	Glocken, Orgeln, sonstige Technische Anlagen,	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung: Niedrigerer beizulegender Wert nach §58 (3) HHO-EKD:	Einzel Fortgeführte AHK AHK Abschreibung nach Nutzungsdauer Restbuchwert abzüglich Kosten für die Beseitigung der Werteinschränkung	Abschreibung gemäß Abschreibungstabelle (Anlage)
A II 4.	Kulturgüter, Kunstwerke (besondere sakrale oder liturgische Gegenstände)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung: Niedrigerer beizulegender Wert nach §58 (3) HHO-EKD	Einzel siehe Kapitel 5.3 AHK Keine Abschreibungen Restbuchwert abzüglich Kosten für die Beseitigung der Werteinschränkung	Beachte auch Regelungen zu unentgeltlicher Übertragung (vgl. Kapitel 4.2)

A II 5.	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Fortgeschriebene AHK AHK Umbuchung bei Fertigstellung	
A III	Realisierbares Sachanlagevermögen			Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages mittelbar genutztes, grundsätzlich auch veräußerbares Vermögen
A III 1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erbbaugrundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung: Niedrigerer beizulegender Wert nach §58 (3) HHO-EKD:	Einzel Fortgeführte AHK oder Aktuelle Bodenrichtwerte abzgl. Abschlag AHK Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben Marktwert unter Berücksichtigung von Verwertungseinschränkungen	
A III 2.	Bebaute Grundstücke (Grund und Boden und grundstücksgleiche Rechte, wie zuvor)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung: niedrigerer beizulegender Wert nach §58 (3) HHO-EKD:	Einzel Fortgeführte AHK oder Aktuelle Bodenrichtwerte abzgl. Abschlag gem. Anlage AHK Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben Marktwert unter Berücksichtigung von Verwertungseinschränkungen	

A III 2.	Bebaute Grundstücke (Gebäude einschl. Bauten auf fremden Grundstücken)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung: Niedrigerer beizulegender Wert nach §58 (3) HHO-EKD:	Einzel Fortgeführte AHK oder NHK 2005 (vgl. Kapitel 5.1) AHK Abschreibung nach Gebäudeart und Nutzungsdauer NHK 2005	Abschreibung gemäß Abschreibungstabelle (Anlage)
A III 3.- 6.	Technische Anlagen, Maschinen und Geräte, Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel, ggf. Gruppe oder Festwert Bis 5.000 EUR vgl. Kapitel 5.2 Ab 5.000 EUR fortgeführte AHK AHK Abschreibung nach Nutzungsdauer	Für Einrichtung und Ausstattung gilt die erhöhte Wertaufgriffsgrenze von 5.000 Euro bei der erstmaligen Eröffnungsbilanz und eine vereinfachte Festwertbildung. Gruppen oder Festwertbildung Abschreibung gemäß Abschreibungstabelle (Anlage)
A III 7.	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel fortgeführte AHK AHK Umbuchung bei Fertigstellung	Evtl. zu zahlende Bauzeitinsen sind Teil der AHK und erhöhen die Abschreibungsbasis.

A IV	Sonderrechnungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung: Niedrigerer beizulegender Wert nach § 58 (3) HHO-EKD:	Einzel Vermögensgrundbestand (ohne Rücklagen und Ergebnisvorträge) AHK Abschreibung bei dauerhafter Wertminderung Eigenkapitalspiegelbildmethode	Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Einheiten werden nur in deren eigener Teilbilanz ausgewiesen.
	Treuhandvermögen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Sofern Buchwert nicht belegbar, Vorgehensweise entsprechend der Vermögensart (siehe zuvor) AHK Gemäß Bestandsveränderung bzw. Vermögensart	Treuhandvermögen einschließlich der Verpflichtungen werden im Anhang nachrichtlich aufgeführt.

A V	Finanzanlagen			
A V 1.	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen; deren Rückzahlung zu 100 Prozent gesichert ist	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung::	Einzel Bisheriger Buchwert Nennwert Nennwert	Diese Position umfasst Geldanlagen, sofern ihre Rückzahlung am Ende der Laufzeit zum Nominalwert zu erwarten ist.
A V 1.	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen z.B. Fonds bei Kapitalanlagegesellschaften (KAG)	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Bisheriger Buchwert Anteilswert Nach Niederstwertprinzip mit Wertaufholung	Diese Position umfasst übrige Geldanlagen. Eine nachhaltige Wertminderung wird unterstellt, wenn drei Jahre lang der Kurswert je Anteil multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Bilanzstichtag unter dem Buchwert liegt. In diesem Fall sind Abschreibungen einheitlich über das Wertpapier (z.B. auch über später gekaufte Anteile) vorzunehmen.
A V 2.	Absicherung von Versorgungslasten bei Versorgungskassen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Zurechenbarer Anteil am Kapitalstock der Versorgungskasse Veränderung des zurechenbaren Anteils am Kapitalstock der Versorgungskasse Veränderung des zurechenbaren Anteils am Kapitalstock der Versorgungskasse	Die Gegenwerte der Anteile der Pensionslasten werden hier eingestellt, die über Versorgungskassen finanziert sind.

A V 3.	Beteiligungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel bisherige Buchwerte oder Eigenkapital gem. § 73 Absatz 6 HHO-EKD AHK Grundsätzlich AHK	Nur strategische Beteiligungen, Definition der Beteiligungen gemäß §271 Abs. 1 HGB. Ausnahme sind die Anteile an kirchliche Genossenschaftsbanken. (Bei börsennotierten Beteiligungen ist die Fortschreibung zu prüfen.)
A V 4.	Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Wert der Rückzahlungsverpflichtung Wert der Rückzahlungsverpflichtung Gemäß Tilgung, ggf. Wertberichtigung	

B	Umlaufvermögen			
B I	Vorräte	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Ggf. Gruppe Ggf. gewogener Durchschnitt AHK Gemäß Bestand	Bewertungsvereinfachungen sind möglich; vgl. § 55 HHO-EKD Abs. 4-6
B II	Forderungen			Alle Forderungen sind auf ihre Einbringlichkeit zu überprüfen und ggf. abzuschreiben bzw. im Wert zu berichtigen.
B II 1.	Forderungen aus Kirchensteuern	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Nominalbetrag Nominalbetrag Gemäß Tilgung	
B II 2.	Forderungen an kirchliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Nominalbetrag Nominalbetrag Gemäß Tilgung	Je nach innerkirchlicher Finanzverfassung gehören hierzu insbes. bewilligte Zuweisungen und Forderungen aus Transferzahlungen sowie aus Umlagen und Rückzahlungsansprüche aus gewährten Zuwendungen, und gewährten Investitionszuschüssen
B II 3.	Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Nominalbetrag Nominalbetrag Gemäß Tilgung	Hierzu gehören insbes. bewilligte Zuweisungen und Forderungen aus Transferzahlungen
B II 4.	Forderungen aus Lieferungen und	Bewertungsart:	Einzel	z. B. Forderungen aus Buchverkauf,

	Leistungen	Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Nominalbetrag Nominalbetrag Gemäß Tilgung	EKD-Schriften (auch an kirchliche und öffentlich-rechtliche Körperschaften)
B II 5.	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Nominalbetrag Nominalbetrag Gemäß Tilgung	Zu dieser Sammelposition gehören z.B. Gehaltsvorschüsse, Arbeitnehmerdarlehen und Forderungen aus Mieten und Pachten sowie Zahlungsansprüche aus dem Bereich der Rechnungsabgrenzung (z.B. noch nicht eingegangener Dezembermietertrag) sowie Rückzahlungsansprüche aus gewährten Zuschüssen
B III	Liquide Mittel			
B III	Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Kassenbestand, Nennwert Kassenbestand, Nennwert Bestandsveränderungen	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell.
C	Aktive Rechnungsabgrenzung	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Nominalbetrag Nominalbetrag Bei Über pari-Beträgen von Wertpapieren Aufteilung nach Laufzeit	Für bereits bezahlte Leistungsansprüche, die erst nach dem Bilanzstichtag erfüllt werden müssen. Bei untergeordneter finanzieller Bedeutung kann zur Vereinfachung auf deren Ermittlung verzichtet werden. Hier werden auch die Differenzen zwischen Nennwert und Über pari-Beträgen von Wertpapieren ausgewiesen. Diese werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit aufgeteilt.

PASSIVA				
Bilanzposten		Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze		Bemerkungen
A	Reinvermögen			Rechnerischer Überschuss des Vermögens über die Schulden.
A I	Vermögensgrundbestand	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Differenz aus Aktiva und Passiva Nominalbetrag Nach Vermögensveränderung	Anteile des Vermögensgrundbestandes, welche auf unselbständige Stiftungen entfallen sind <u>vor</u> der Differenzberechnung in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen
A II	Rücklagen, Sonst. Vermögensbindungen			
A II 1.	Pflichtrücklagen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen innerhalb der geregelten Grenzen bzw. bis zur Bedarfsdeckung (vgl. § 59 HHO-EKD)	
A II 2.	Budgetrücklagen und weitere zweckgebundene Rücklagen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen	
A II 2.	Kollekten	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen	

A II 3.	Korrekturposten für Rücklagen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Anteilswert Ggf. Wertaufholung bei Ansteigen der Kurse bis zur Wertminderung, bei nachhaltigen Kursverlusten von Finanzanlagen entsprechend Auflösung über Ergebnisrechnung.	Vorübergehende Wertminderungen der Finanzanlagen werden ggf. entsprechend hier negativ eingestellt.
A II 4.	Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Spätere Bildung: Fortschreibung:	Einzel Buchwert Buchwert Bestandsveränderungen	Position zur Ausweisung von einem bestimmten Zweck unterliegenden Haushaltsresten zum Jahresabschluss. Sie stehen dem allgemeinen Haushalt des Folgejahres wieder zur Verfügung. Haushaltsvorgriffe – sofern vorhanden – werden hier negativ eingestellt.
A III	Ergebnisvortrag	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Jahresergebnis aus Vorjahr Bilanzergebnis aus Vorjahr Verwendung laut Gremienbeschluss	
A IV	Bilanzergebnis	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Kein Ausweis Bilanzergebnis aus der Ergebnisrechnung jährliche Neuermittlung	Das durch die Ergebnisrechnung des laufenden Jahres ermittelte Bilanzergebnis nach zulässigen Rücklagenzuführungen und -entnahmen wird hier entsprechend eingestellt.

B	Sonderposten			
B I	Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzeln Bisheriger Buchwert Nominalbetrag Gemäß Bestandsveränderungen	Zu Sondervermögen zählen insbes. aus dem kirchl. Haushalt organisatorisch ausgegliederte kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Aktivposten). Übernommene Verpflichtungen ihnen gegenüber werden hier eingestellt.
B I	Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzeln Bisheriger Buchwert Nominalbetrag Bestandsveränderungen	Nach kirchlichem Selbstverständnis stehen Spenden für bestimmte Zwecke nicht zur allgemeinen Verfügung, auch wenn sie lange nicht für diese Zwecke verausgabt werden können. Sie werden daher im Sonderposten separiert und bei zweckgerechter Verwendung dem Haushalt zugeführt.
B II	Erhaltene Investitionszuschüsse	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzeln Fortgeschriebener erhaltener Zahlungsbetrag oder quotale Berechnung Nominalbetrag Auflösung nach §58 (5) HHO-EKD	Bei erhaltenen Investitionszuschüssen gebietet das Saldierungsverbot die Aktivierung des damit finanzierten Anlagevermögens zum vollen Wert bei gleichzeitiger Passivierung des erhaltenen Zuschusses im Rahmen des Sonderpostens. Parallel zur Abschreibung des Vermögenswertes (aufwandswirksam) ist der Sonderposten ertragswirksam aufzulösen.

	Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Bisheriger Buchwert Nominalbetrag Gemäß Bestandsveränderungen	Der Wert des Treuhandvermögens wird nicht bilanziert, sondern im Anhang nachrichtlich ausgewiesen.
C	Rückstellungen			
C I. und II.	Versorgungsrückstellungen und Versorgungsrückstellungen OPV	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Barwert der bestehenden Verpflichtungen Barwert der zusätzlichen Verpflichtungen gem. versicherungsmathematischem Gutachten (Hochrechnung, wird mit vers. Gutachten überprüft) nach Bedarf mittels versicherungsmathematischem Verfahren	

C III	Sonstige Rückstellungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel bestehende Verpflichtung, ggf. geschätzte Höhe zusätzlich Verpflichtung, ggf. geschätzte Höhe Auflösung in Höhe der geleisteten Zahlungen	Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und für sonstige drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, Eine Barwertabzinsung ist bei Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Fälligkeit von weniger als 3 Jahren nicht durchzuführen. ggf. Barwertberechnung.
D	Verbindlichkeiten / Schulden			Die Gliederung erfolgt zunächst nach Empfängergruppen und darunter nach der Fristigkeit (§ 266 Abs. 2 HGB).
D 1.	Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel bisheriger Buchwert Rückzahlungsbetrag Gemäß Zahlung	
D 2.	Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel bisheriger Buchwert Rückzahlungsbetrag Gemäß Zahlung	Forderungen von anderen kirchlichen Körperschaften (ohne die aus Lieferungen und Leistungen)
D 3.	Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel bisheriger Buchwert Rückzahlungsbetrag Gemäß Zahlung	Forderungen von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, außer kirchlichen Körperschaften
D 4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel bisheriger Buchwert Rückzahlungsbetrag Gemäß Zahlung	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell.

D 5.	Darlehensverbindlichkeiten	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel bisheriger Buchwert Rückzahlungsbetrag Gemäß Tilgung	Keine Besonderheiten zum handelsrechtlichen Referenzmodell.
D 6.	Sonstige Verbindlichkeiten	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Bisheriger Buchwert Erfüllungsbetrag Gemäß Tilgung	Zu dieser Sammelposition gehören z.B. Steuerverpflichtungen sowie Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Rechnungsabgrenzung (z.B. die Miete für Dezember ist aufgrund einer vereinbarten Quartalszahlung zusammen mit der Miete für Januar und Februar des Folgejahres erst Ende Februar fällig.)
E	Passive Rechnungsabgrenzung	Bewertungsart: Eröffnungsbilanz: Neuzugang: Fortschreibung:	Einzel Wert der offenen Leistungsverpflichtung Wert der offenen Leistungsverpflichtung Gemäß Leistungserbringung	Leistungsverpflichtungen, die erst nach dem Bilanzstichtag erfüllt werden müssen, für die die Zahlung bereits eingegangen ist. Bei untergeordneter finanzieller Bedeutung kann zur Vereinfachung auf deren Ermittlung verzichtet werden. Hier werden auch die Differenzen zwischen Nennwert und Unterpari-Beträgen von Wertpapieren ausgewiesen. Diese werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit aufgeteilt.

8 Anlagen:

8.1 Abschreibungstabelle

Anlagegegenstände	Empfehlung Koordinierungsgruppe	EKD - Festlegung	Bemerkung
Unbewegliches Vermögen			
1. Grundstücke (nur Grund und Boden)	keine AfA		
2. Gebäude			
<i>Gebäude in Leichtbauweise grundsätzlich sonst</i>	25 – 30	25	"Mensgarten"
2.1 Kirchen	50 – 100	100	Rom, Dachau
2.2 Gemeindehäuser, Gemeindezentren	50 – 80	75	
2.3 Kindergärten	40 – 50	50	
2.4 Pfarrhäuser	50 – 80	75	besonders beim HESB
2.5 Mietwohnhäuser	50 – 80	75	
2.6 Verwaltungsgebäude	50 – 80	75	
2.7 Freizeitheime	40 – 50	50	
2.8 Tagungsstätten	25 - 50	50	Schwanenwerder, HESB
<i>Garagen</i>			
2.9.1 massiv	50	50	Nordendstraße
2.9.2 teilmassiv; Carport	20 – 50	20	
3. Außenanlage			
3.1 <i>Grünanlagen</i>	15	15	
<i>Hofbefestigung, Parkplätze</i>			
3.2.1 Kies, Schotter	9	9	"unbefestigt"
3.2.1 mit Packlage	19	19	

	<i>Wege</i>		
3.3.1	Befestigt (Platten, Pflaster u.ä.)	15 - 19	19
3.3.2	Asphalt	19	19
3.3.3	Beton	19 - 40	19
3.3.4	unbefestigt	5 - 9	5
	<i>Einfriedungen</i>		
3.4.1	Holzzaun	5	5
3.4.2	Drahtzaun	17	17
3.4.3	Mauer (Ziegel, Beton)	17	17
4.	Unselbständige Gebäudebestandteile		
4.1	Aufzüge	15	15
4.2	Beleuchtungen	19	15
4.3	Beschallungsanlagen	9 – 15	15
4.4	Blockheizkraftwerke	10 – 20	15
4.5	Klimaanlagen	10 – 15	15
4.6	Heizungsanlagen	10 – 20	20
4.7	Photovoltaikanlagen	20	20
4.8	Solaranlagen (Heizung, Brauchwasser)	10	10
4.9	Fahnenmasten, Schrankenanlage		15
	Bewegliches Vermögen		
5.	Kirchentypische Gegenstände		
5.1	Glocken	75 - 100	100
5.2	Orgeln (mechanisch)	75 - 100	100
5.3	Orgeln (elektrisch)	50	50
5.4	Kulturgüter	unendlich	keine
5.5	Kunstgegenstände	unendlich	keine
5.6	Gebrauchskunst	10 – 15	keine
5.7	Liturgische Gegenstände	15 – unendlich	keine
5.8	Musikinstrumente	10 – 15	15

6.	Sonstiges			
6.1	Mobiliar (Bestuhlungen, Tische, Büroeinrichtung)	13 – 20	15	
6.2	EDV, hardwaregestützte Sicherheitslösungen, Kopierer u.ä.	3 – 5	3	
6.3	Büromaschinen, Kommunikationsanlagen	7 – 8	7	inkl. Medienzentrale
6.4	Software	5	5	
6.5	Fahrzeuge	6 - 10	6	z.B. bei EFAS

Im Übrigen sollen die steuerlichen Sätze herangezogen werden.

8.2 Spezifische Parameter für die Bewertung 2013

8.2.1 Versorgungsrückstellungen

Folgende Parameter werden verwendet:

- Rechnungszins für die Bewertung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen: 2,25%
- Dynamisierungsfaktor für Bezüge- oder Pensionssteigerung: 2%
- Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck mit einer Generationenverschiebung der Heubeck'schen Richttafel um 20 Jahre
- Alle Sterbewahrscheinlichkeiten werden mit 90% angesetzt und die Invalidisierung soll mit 50% der Richttafelwerte angesetzt werden
- Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr)

8.2.2 Festwert „Mobiliar“ im Kirchenamt der EKD

Inventurklasse	Anzahl	Preis (inkl. MWSt)	Summe
Beistelltisch	13		
Besprechungstisch	323		
Summe	336	290,36	97.560,96
Besprechungsstuhl	907		
Stuhl	12		
Summe	919	166,60	153.105,40
Drehstuhl	312	487,90	152.224,80
Regal	272	154,70	42.078,40
Rollcontainer	282	285,60	80.539,20
Standcontainer	176	353,43	62.203,68
Sideboard	195	245,14	47.802,30
Schreibtisch	265	423,64	112.264,60
Schrank	272	357,00	97.104,00
Summe			844.883,34

Davon 50% = Festwert zu 01.01.2013 sind 422.400 Euro.

8.2.3 Festwert Bibliotheken

Der Bibliotheksbestand setzt sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Vermögensgegenständen (Bücher, Periodika, elektronische Medien etc.) zusammen, deren einzelne Anschaffungskosten relativ gering sind, während die Bibliothek als Ganzes einen wesentlichen Vermögensposten darstellt. Bibliotheken haben einen Bestand von mehr als 500 Büchern.

Bei den Bibliotheksbeständen⁵ ist wie folgt am Beispiel EZA zu verfahren:

Festwert Bibliothek Evangelisches Zentralarchiv (EZA)		
Anzahl Medien in Stück		51.900
Durchschnittlicher Anschaffungspreis (2009-2011) laut Rückmeldung		42,09 Euro
Summe		2.184.471 Euro
Ansatz von 50% als Durchschnittswert		(hier: 50%):
Festwert EZA	(01.01.2013)	1.092.235,50 Euro

Für die EKD sollen **folgende Festwerte zum 01.01.2013 eingestellt werden** (eine Bilanzposition mit Unterkonten):

	Anzahl	Preis	Summe	FESTWERT	Gerundeter Wert
1. EZA	51.900	42,09 €	2.184.471,00 €	1.092.235,50 €	1.092.200,00 €
2. Forschungsstelle kirchliche Zeitgeschichte	12.715	21,20 €	269.558,00 €	134.779,00 €	134.700,00 €
3. Bevollmächtigter / Berlin	1.095	70,60 €	77.307,00 €	38.653,50 €	38.600,00 €
4. Kirchenrechtliches Institut	10.434	58,11 €	606.319,74 €	303.159,87 €	303.100,00 €
5. Institut Kirchenbau	7.200	30,00 €	216.000,00 €	108.000,00 €	108.000,00 €
6. Kirchenamt	59.833	13,50 €	807.745,50 €	403.872,75 €	403.800,00 €
7. EZW	17.334	26,24 €	454.844,16 €	227.422,08 €	227.400,00 €
SUMME	160.511		4.616.245,40 €	2.308.122,70 €	2.307.800,00 €

⁵ Regeln in Analogie zum Staat, vgl. u.a. [http://www.doppik-kom.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Anlage%20Nr%20\(7\)%20Festwert.pdf](http://www.doppik-kom.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Anlage%20Nr%20(7)%20Festwert.pdf)

8.2.4 Festwert IT-Ausstattung

Für die IT-Ausstattung werden zum 01.01.2013 folgende Festwerte gebildet:

3. Desktop-PC-Arbeitsplatz (incl. Windows, Tastatur, Maus und Monitor)

800 Euro x 129 Plätze = 102.400,00 Euro

4. Desktop-Power-User Arbeitsplatz (incl. Windows, Tastatur, Maus und Monitor) oder Notebook-Arbeitsplatz (incl. Windows, Dockingstation, Tastatur, Maus, Monitor)

1.600,00 Euro x 96 = 153.600,00 Euro

Summe= 256.000,00 Euro davon 50% als Durchschnittswert

= 128.000,00 Euro Festwert zum 01.01.2013

8.3 Anlage zur Gebäudebewertung – Wäganteile

Vgl. nächste Seite.